

Der Bezirksverband

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts · Geschäftsstelle: 80999 München · Elly-Staegmeyr-Straße 15

Starke Zahnärztekammer notwendig

Umsetzung von Hygienerichtlinie in den Praxen

Die Veranstaltung von BLZK und eazf hätte angesichts der anhaltenden Diskussion um Hygienevorschriften in den Zahnarztpraxen und der Berichterstattung in zahnärztlichen Medien nicht besser terminiert sein können: „Aktuelles zu RKI-Richtlinie und Hygieneplan“ lockte mehr als 700 Teilnehmer – darunter zahlreiche Zahnärzte/innen und ihre Helferinnen aus Schwaben – in das M.O.C-Veranstaltungszentrum nach München. Hauptreferent Prof. Dr. Jürgen Becker, einziger zahnärztlicher Vertreter in der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut und damit maßgeblich an der RKI-Richtlinie beteiligt, appellierte an das Auditorium: „Es ist jetzt sehr wichtig, den Vorstand der BLZK bei Verhandlungen zur Umsetzung der Hygienerichtlinie zu unterstützen. Auf politischer Ebene müssen ständig weitere Aspekte verhandelt werden!“

Als Gastgeber und Conferencier fungierte BLZK-Vizepräsident Christian Berger, der Antworten auf die drängenden Fragen der Zahnärzte zur Thematik versprach. Die Referenten: Prof. Dr. Jürgen Becker von der Universität Düsseldorf, Zahnarzt Michael Krone, zuständiger Leiter des Bereichs „zahnärztliche Berufsausübung“ bei der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) sowie der zuständige Referent für Praxisführung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) Dr. Michael Rottner.

Bedeutung der RKI-Richtlinie

Prof. Becker, dessen Erläuterungen zu Medizinproduktegesetz und RKI-Richtlinie den schwäbischen Zahnärzten noch aus der Veranstaltung im März 2006 in Gersthofen in Erinnerung sein dürften, machte deutlich, dass die RKI-Richtlinie 2006 zu einer Klarstellung geführt hat, was der Zahnarzt in seiner Praxis darf. „Sie können implantieren; Sie brauchen keine Schleusen; Sie dürfen Haushaltsgeräte als Klimaanlage benutzen – auch wenn Sie implantieren; Sie dürfen Sinuslift im Behandlungszimmer machen; Sie brauchen keine gefliesten Wände in der Praxis!“ Die baulichen Anforderungen seien einwandfrei entschieden.

In der Hygiene geht es nach Angaben von Prof. Becker vorrangig um die durch Blut übertragenen Infektionserkrankungen – hauptsächlich Hepatitis B und C. 1998 sei der Gedanke zur Aufbereitung von Instrumenten entstanden und habe sich in der Hygiene-Richtlinie manifestiert. Schon seit 2001 gelten die meisten Bestandteile der RKI-Richtlinie – bislang meist wenig bemerkt von den Zahnärzten. Sie finden in Medizinprodukte-Betreiberverordnung und Medizinproduktegesetz ihre gesetzli-



Prof. Dr. Jürgen Becker

I N H A L T

Starke Zahnärztekammer notwendig . . .	1
Interview HOZ	3
Werbeanschreiben erfolgreich gerügt . . .	4
Protokoll Obleuteversammlung ZBV Oberbayern	5
Zukunft der Zahnarztpraxis in Bayern . . .	7
Ein gelungener Skiabend	8
Seminarübersicht ZBV Oberbayern.	9
Amtliche Mitteilungen	12
Obmannsbereiche	13
Beilage in diesem Heft: Rosenheim 2007	

che Basis. Wer Medizinprodukte anwendet, kann von den Gewerbeaufsichtsämtern übrigens seither kontrolliert werden. „Mit dem Papier 2006 für die Zahnmedizin haben wir einige Dinge gegenüber 2002 hinsichtlich der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und dem Medizinproduktegesetz wieder erleichtert“, teilte Prof. Becker mit.

Nach Aussage von Prof. Becker sei die RKI-Richtlinie für die Infektionsprävention in der Zahnmedizin ein Glück für die Zahnärzte, denn bei weitaus strengeren Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten von 2001 habe man nicht an die Zahnmedizin als eigenen Facharztbereich gedacht. Die Kommission des Robert-Koch-Instituts sei 2006 anderer Ansicht gewesen. Welche Bedeutung hat die Richtlinie? Im April 2006 ist mit Veröffentlichung im Bundesgesundheitsblatt die Richtlinie des Robert-Koch-Instituts „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde“, in Kraft getreten. Laut Prof. Becker sind die wissenschaftlichen Empfehlungen zwar nicht rechtsverbindlich, trotzdem werden die Bundesländer die Umsetzung der Empfehlungen in den Praxen überwachen. Becker: „Das Gesundheitsamt legt die RKI-Richtlinie als sog. gesetzliche Vermutungswirkung zugrunde!“ Allerdings bleibe es den Ländern vorbehalten, ob sie in Detailfragen das Papier von 2001 zugrunde legen, oder die RKI-Richtlinien von 2006.

Strenge Umsetzung in NRW

Anders als etwa in Bayern gibt es in Nordrhein-Westfalen eine Pflicht zur Überwachung durch die Gesundheitsämter. Diese müssen nach Aussage von Prof. Becker nach MPG § 226 Praxisbegehungen durchführen – nicht wie in Bayern anlassbezogen, sondern in regelmäßiger Folge. „Wir haben im Institut an der Universität Düsseldorf vier Wochen gebraucht, um die Anforderungen an die Dokumentation für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufbereitung der Medizinprodukte gemäß § 4 MPBetreibV zusammen zu stellen.“ „Es braucht starke Landes-zahnärztekammern, die sich auf Landesebene beim zuständigen Ministerium einmischen bei der Frage, was sinnvoll ist und was nicht.“

Hauptkriegsschauplatz: Thermodesinfektion

„Die Richtlinie fordert validierte Aufbereitungsverfahren. Wer künftig noch manuell desinfiziert, wird aufgefordert, nachher zu sterilisieren.“ Als Faustregel nennt Becker: „Wenn alles durch den Steri läuft, sind Sie aus dem Schneider. Dafür können auch ‚alte‘ Sterilisatoren noch geeignet sein.“ Bei Thermo-Desinfektoren gilt: wenn Alt-Geräte nicht validierbar sind, können sie nur noch zur Reinigung verwendet werden. Eine Validierung eines Autoklaven kostet, wenn sie der Norm vollständig entspricht, laut Prof. Becker zwischen 500 und 1000 Euro pro Jahr. Laut RKI-Richtlinie sind bei Neuanschaffung Dampf-Sterilisatoren zu bevorzugen, die auch eine sichere Sterilisation der Innenflächen von Hohlkörpern gewährleisten und eine automatische Kontrolle bzw. Dokumentation ermöglichen. Dampf-Kleinsterilisatoren mit Sterilisationszyklus B (für verpacktes massives sowie hohles oder poröses Sterilisiergut) erfüllen dieses Anforderungsprofil. Bei Dampf-Kleinsterilisatoren mit Sterilisationszyklus S sollte eine schriftliche Bestätigung des Herstellers über das individuell geforderte Leistungsspektrum vorliegen. Vor voreiligen Investitionen warnte Prof. Becker indes. „Der Hersteller der Geräte wird mit der RKI-Richtlinie in die Pflicht genommen und ist zur Kommissionierung seiner Geräte verpflichtet; d.h. er muss genaue Angaben dazu machen, wie z.B. der Sterilisator beladen werden muss.“ Mit dieser Klarstellung

habe das Robert-Koch-Institut 100 bis 200 Millionen Euro an Ausgaben verhindern können. „Die Länder tragen das mit – gegen die Auffassung der Industrie und der deutschen Krankenhausesellschaft.“ Konkret zum Hygienekonzept der BLZK betonte er, dass in einer Phase, wo Dinge noch „schwammig“ seien und sich im politischen Abstimmungsprozess befänden, es wichtig sei, den Dokumentationsaufwand dort zu verhindern, wo er nicht nötig sei.

Keine Angst vor Praxisbegehungen

Dr. Michael Rottner, Referent für Praxisführung berichtete von den langwierigen Verhandlungen zwischen BLZK und dem zuständigen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, in die auch die Landesgesundheitsämter eingeschaltet worden seien. Zwei Punkte seien nach Abschluss der Verhandlungen klargestellt: 1. Praxisbegehungen des Gewerbeaufsichtsamtes seien Einzelfälle. 2. Gesundheitsämter kämen ausschließlich anlassbezogen (etwa, wenn ein Hepatitis B-Fall aufgetreten ist) in die Praxen. Ursache der Praxisbegehungen in München vor einem Jahr sei eine anonyme Anzeige gewesen. Damals hätte sich die BLZK frühzeitig eingeschaltet. Derzeit stelle sein Referat gemeinsam mit dem zuständigen Ministerium eine Checkliste zusammen, die den Praxen als Handhabe gegeben werden soll. Dr. Rottner kündigte an, dass Ende 2007/Anfang 2008 ein Strichprobenprojekt starten werde, das in Abstimmung mit der Kammer durchgeführt werde. Sein Rat: „Haben Sie keine Angst, wenn sich das Gesundheitsamt ankündigt. Am besten Sie kontaktieren gleich das Referat Praxisführung bei der BLZK.“

Überprüfungsorgien vermeiden

Der Leiter des Bereichs zahnärztliche Berufsausübung bei der BZÄK, Zahnarzt Michael Krone, zollte den Bemühungen der BLZK hohes Lob und machte deutlich, dass die Unterschiede zur Umsetzung der RKI-Richtlinie deutschlandweit sehr groß seien und es die BZÄK deshalb schwer habe, hier zu vereinheitlichen. Auch der Hygieneplan der Bundeszahnärztekammer sei nur als Hilfe gedacht, jeder Zahnarzt müsse den Hygieneplan seiner Praxis selbst aufstellen. Krone zählte seit 1995 die Stationen der Verordnungen, Gesetze und Richtlinien im Bereich der Hygiene auf und sprach von einer „Hygieneparanoia“. Es gelte, Überprüfungsorgien zu vermeiden und dabei lenkte Krone den Blick auf Nordrhein-Westfalen. Dort versuche man, wieder abzurücken von der einstigen Forderung nach einheitlichen Anforderungen für die Einrichtungen des Gesundheitswesens. „Großklinikum und Zahnarztpraxis lassen sich nicht vergleichen. Das ist so, als ob Sie mit dem Segelflieger los fliegen wollen und eine Checkliste für den Airbus anwenden sollen!“

Anita Wuttke

Mit freundlicher Genehmigung der Zahnärztlichen Nachrichten Schwaben, Ausgabe 3/2007

**Anzeigenschluss für die
Ausgabe 5/Mai 2007
ist der 20. April 2007**

„Ich wünsche mir, dass wir nach HOZ behandeln“

Interview mit Dr. Wilfried Beckmann zur Honorarordnung für Zahnärzte

Seit Ende Januar 2007 liegt die Honorarordnung der Zahnärzte (HOZ) vor. Die Bundesversammlung als oberstes Gremium der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat den Entwurf einstimmig verabschiedet. Damit mischen sich Deutschlands Zahnärzte in die Diskussion ein, die das Bundesgesundheitsministerium zur Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) führt. Die HOZ soll Grundlage sein, um einer-



seits den Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte und präventionsorientierte Zahnheilkunde gerecht zu werden und andererseits durch eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen beruhende Bewertung darzustellen. Die für die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde derzeit gültige Gebührenordnung aus dem Jahre 1988 entspricht in weiten Teilen nicht mehr dem heutigen Stand der Zahnheilkunde. In den vergangenen 20 Jahren hat die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde eine intensive Weiterentwicklung erfahren, die aus fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie aus neuen und verbesserten zahnmedizinischen Techniken resultiert. Wir sprechen mit Dr. Wilfried Beckmann aus Gütersloh, Delegierter der Bundesversammlung der BZÄK, der zur HOZ eigene Anträge in der Bundesversammlung eingebracht und durchgesetzt hat. Dr. Beckmann hatte sich bereits im Editorial des BDIZ EDI konkret 2/2006 dezidiert zur GOZ und einer künftigen Gebührenordnung zu Wort gemeldet.

Was bedeutet die HOZ für die Zahnärzte?

Mit der HOZ beschreiben die Zahnärzte selbst fachlich und wirtschaftlich transparent ihre Leistungen in großer Sachkompetenz. Das hat es in dieser umfassenden Form noch nie gegeben. Das legitimiert uns Zahnärzte, vom Verordnungsgeber zu fordern, sich nicht sachfremd in die Belange der Zahnmedizin zu verstricken sondern die HOZ als Grundlage der Bewertung auch einer amtlichen Gebührenordnung zu übernehmen. Im Übrigen ist die HOZ die beste Grundlage für eine aktuelle, qualitätsorientierte Zahnmedizin zu fairen Honoraren. Anders als viele gesetzgeberische „Produkte“ ist die HOZ deshalb voll im Interesse der Patienten.

Gibt es Chancen, dass die HOZ wirklich die künftige Gebührenordnung wird?

Nichts ist unmöglich, wenn man geschlossen und überzeugend argumentiert. Wer in einer Demokratie den Glauben an die Möglichkeit der Überzeugungsarbeit verliert, entfernt sich von den demokratischen Grundlagen.

Allerdings wäre es blauäugig darauf zu warten, dass die Vertreter der Bundeszahnärztekammer in Gesprächen die Verantwortlichen im Bundesgesundheitsministerium von den Vorzügen der

HOZ überzeugen können, ohne dass die Praxen der Bundeszahnärztekammer den Rücken stärken.

Wir Zahnärzte müssen die HOZ ab sofort in unseren Praxen „leben“. Anwenden im dem Sinne der GOZ können wir sie nicht, da sie rechtlich keine staatliche Legitimation besitzt, aber wir sollten die HOZ bereits innerhalb der GOZ praktizieren, d.h. sie bei Leistungen nach § 2 und § 6 GOZ als Berechnungsgrundlage verwenden.

Damit können wir Zahnmedizin State-of-the-Art mit angemessenen, d.h. sauber kalkulierten Honoraren für unsere Patienten anbieten. Das sind die Fakten, die die Durchsetzung der HOZ wahrscheinlicher machen!

Hilft die HOZ der Zahnarztpraxis betriebswirtschaftlich abzurechnen?

Klare Antwort: JA !!!

In der Bundesversammlung ist es zu einem „gebührentechnischen Quantensprung“ gekommen: Bisher gab unbegründet und abstrakt die amtliche zahnärztliche Gebührenordnung einen irgendwie gearteten Rahmen vor. Betriebswirtschaftliche Daten der einzelnen Praxis blieben außen vor.

Jetzt hat das unabhängige und renommierte von der BZÄK beauftragte Prognos-Institut konkret für jede Leistungsposition Durchschnittswerte für eine deutsche „Musterpraxis“ ermittelt: Ein-Behandler Privat-Praxis mit 2 Behandlungszimmern ohne Eigenlabor und ohne ZMP/ZMF/DH. Die BZÄK veröffentlicht diese Werte als Honorarrichtlinie verbunden mit der Aufforderung, dass im gleichen Prognos-Kalkulationsraster jede Praxis ihre individuellen Werte für Privatbehandlungen ermittelt. Die müssen dann entsprechend der einzelnen Behandlungssituation variiert werden, so dass der Patient den Aufwand berechnet erhält, den er persönlich mit seiner Behandlung ausgelöst hat.

Konkret: Prognos geht von einem durchschnittlichen Betrag von € 2,38 pro Behandlungsminute aus. Jede Praxis errechnet aber ihren eigenen betriebswirtschaftlich korrekten Wert (z.B. € 2,51).

Prognos hat dokumentiert, wie viel Zeit für eine Leistungsposition im Durchschnitt aufgebracht wird und so den Honorarbetrag ermittelt.

Wird in der einzelnen Behandlung weniger oder mehr Zeit benötigt, wird der praxisinterne Minutensatz mit dem individuellen Zeitaufwand multipliziert.

Klingt vielleicht kompliziert, ist aber ganz einfach und entspricht vor allem völlig der wirtschaftlichen Kalkulation in allen Bereichen des Lebens.

Was haben Ihre Anträge an dieser HOZ verändert?

Es muss vorangestellt werden, dass in jahrelanger Arbeit durch Vertreter von DGZMK und BZÄK diese HOZ auf wissenschaftlich fundierter Grundlage erstellt worden ist. In der Bundesversammlung 2006 in Erfurt wurde das Ergebnis von Prognos akzeptiert.

Dissens bestand vor allem in der Frage eines angemessenen Gebührenrahmens. Einige Delegierte wollten ganz auf den im Zahnheilkundengesetz garantierten Gebührenrahmen verzichten. Damit forderten sie die Einheitsgebühr und stellten als Alternative die freie Vereinbarung heraus. Andere wollten den Gebührenrahmen definieren und lieferten eine Beschlussvorlage die den Prognos-Honorarbetrag als unteren Wert festlegte, der dann um bis zu 50% hätte gesteigert werden können.

Damit waren etliche Delegierte unzufrieden, weil sie angesichts hoher Praxiskosten, Fälle vor Augen hatten, die damit nicht angemessen zu honorieren gewesen wären.

Meine Sorge war, dass es durch beide Lösungsansätze sehr erschwert worden wäre, dem Patienten den von ihm individuell verursachten Aufwand zu berechnen.

Insofern freue ich mich, dass die Versammlung dem Vorschlag gefolgt ist, nur den wissenschaftlichen belegten Prognos-Wert zu veröffentlichen und **anstelle eines starren vorgegebenen Gebührenrahmens praxisindividuelle Kalkulationswerte zur Basis einer aufwandsgerechten Differenzierung** zu machen.

Bemerkenswerter Weise ist es gelungen mehr zu beschließen als nur ein strategisches Positionspapier. Die Bundesversammlung der BZÄK hat die HOZ als **Honorarrichtlinie** verabschiedet. Damit stellen sich alle Zahnärztekammern erstmals geschlossen und in hinreichender Deutlichkeit hinter jeden Kollegen, der lege artis behandelt und auch lege artis berechnet, nämlich nach betriebswirtschaftlich ermittelten praxisindividuellen Werten.

Das ist eine gute Unterstützung im Patientengespräch, wenn es um die Parameter einer angemessenen Honorierung geht.

Wie geht es weiter mit GOZ und HOZ?

Aus dem Ministerium hört man, dass mit der Novellierung der GOZ zum 1.1.2008 (pünktlich nach 20-jähriger Untätigkeit) zu rechnen ist. Die Inhalte dürften im Herbst bekannt werden.

Wie es mit der HOZ weitergeht, hängt allein von uns Zahnärzten ab. Ich wünsche mir, dass wir nach HOZ behandeln, also alles was aktuelles, fachlich gesichertes zahnmedizinisches Wissen ist für unsere Patienten einsetzen, und dass wir nach HOZ kalkulieren und abrechnen, d.h. „unter“ welcher staatlich erlassenen Gebührenordnung auch immer, unsere Praxiskosten mit dem individuell vom Patienten verursachten Aufwand diesem angemessen in Rechnung stellen.

Das ist im besten Sinne professionell und wird unsere Patienten überzeugen.

Mit eigenem Handeln Realitäten schaffen. Das ist gelebte Frei-beruflichkeit.

Vielen Dank für das Interview.

Mit freundlicher Genehmigung des BDIZ EDI aus BDIZ EDI konkret, Nr. 1/2007

Unrichtige und irreführende Behauptungen in Werbeanschreiben erfolgreich gerügt

In einem Werbeanschreiben vom 02.02.2007, das wohl praktisch alle oberbayerischen Zahnärzte erhielten, bewarb der WEKA-Verlag aus Kissing erneut u.a. mit folgenden Behauptungen die WEKA Praxislösung „QM in der Zahnarztpraxis konkret“ (Autor und Herausgeber Dr. G Hermann, Weilheim):

„Der **Gemeinsame Bundesausschuss der Bundeszahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Vereinigung hat eine Richtlinie für die Änderungen der Anforderungen an ein QM-System festgelegt**“,

„Der Herausgeber Dr. Gordian Hermann, ein erfahrener Experte, ist selbst im Gemeinsamen Bundesausschuss tätig.“

„Die Praxislösung“ (gemeint ist „QM in der Zahnarztpraxis konkret“) hält den Anforderungen der neuen Richtlinie in allen Punkten stand – und bietet Ihnen ganz konkrete Vorgehensweisen!“,

In einem beigelegten Prospekt wurde weiterhin behauptet, der Herausgeber von „QM in der Zahnarztpraxis“, Dr. G. Hermann, „ist im gemeinsamen Bundesausschuss der Bundeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung tätig. Er weiß somit schon frühzeitig, in welche Richtung die Entwicklung beim Qualitätsmanagement gehen wird.“

Diese Behauptungen sind in wesentlichen Punkten unrichtig. Es gibt keinen Gemeinsamen Bundesausschuss der Bundeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (§ 91 Abs. 1, 2, 3 Nr. 6 SGB V). Der so genannte Ausschuss hat deshalb auch keine Richtlinie für die Anforderungen an ein einrichtungsinternes QM-System festgelegt, Dr. G. Hermann ist somit nicht Mitglied dieses Ausschusses und darin auch nicht tätig. Er kann von daher auch nicht frühzeitig wissen, in welche Richtung die Entwicklung beim Qualitätsmanagement geht.

Diese unwahren Behauptungen sind irreführend. Sie täuschen den vom WEKA-Verlag angeschriebenen Zahnärzten vor, es gebe eine – tatsächlich nicht existierende – Richtlinie eines – tatsächlich nicht existierenden – „gemeinsamen Bundesausschusses der Bundeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen“ für die Anforderungen an ein einrichtungsinternes QM-System, das insbesondere auch von der Bundeszahnärztekammer mit beschlossen worden sei, die tatsächlich nicht Mitglied in dem Gemeinsamen Ausschuss ist. Ebenso irreführend ist die Werbung, dieser Ausschuss habe eine Richtlinie für die Anforderungen an ein einrichtungsinternes QM-System festgelegt, und die Praxislösung des WEKA-Verlages halte den Anforderungen der neuem Richtlinie in allen Punkten stand. Irreführend ist ferner die Behauptung, Dr. G. Hermann sei in dem Ausschuss tätig; er wisse somit schon frühzeitig, in welche Richtung die Entwicklung beim Qualitätsmanagement gehen wird.

Die Werbung erfolgte mit dem Ziel, zugunsten des Unternehmens den Absatz der Praxislösung „QM in der Zahnarztpraxis konkret“ bei den Zahnärzten zu fördern. Die Wettbewerbs-handlungen sind unlauter, weil sie geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der angesprochenen Zahnärzte nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem der WEKA Verlag die Entscheidungsfreiheit der angesprochenen Zahnärzte durch unangemes-

senen unsachlichen Einfluss beeinträchtigt (§§ 3, 4 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 UWG).

Dem Zahnärztlichen Bezirksverband Oberbayern, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, obliegt gemäß § 2 Abs. 1 a) seiner Satzung die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze die beruflichen Belange seiner (mehr als 2.500) Mitglieder wahrzunehmen. Die oben ausgeführte Zuwiderhandlung berührte die Interessen der bei ihm korporierten Mitglieder. Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 Nr. 2 UWG wurde der WEKA Verlag seitens des ZBV Oberbayern mit Schreiben vom 21.02.2007 aufgefordert, die beanstandete Werbung zu unterlassen. Ein Schreiben ähnlichen Inhalts ging am 22.02.2007 an den Autor und Herausgeber des Werkes, Dr. G. Hermann, Weilheim.

Dr. G. Hermann antwortete dem ZBV Oberbayern mit Schreiben vom 02.03.2007: Er hatte keine Kenntnis vom Inhalt und auch nicht von der Aussendung des Werbeansprechens. Auch er missbilligte die Unrichtigkeit der Aussagen und stimmte den Anmerkungen des ZBV Oberbayern hierzu zu. Er distanzierte sich klar von besagtem Werbeansprechen des WEKA Verlages.

Der WEKA-Verlag antwortete dem ZBV Oberbayern mit Schreiben vom 05.03.2007: Die vom ZBV Oberbayern ange-mahnten Falschhalte wurden überwiegend eingeräumt und bestätigt.

Insofern ist das spezielle „Thema“ damit „durch“. Generell bleibt für ähnliche Sachverhalte folgendes festzuhalten:

Der ZBV Oberbayern wird es keinesfalls dulden, dass bei den sensiblen Themen „QM“ bzw. „Hygienerichtlinien“ bzw. „Praxisführung allgemein“ seine Mitglieder, die oberbayerischen Zahnärzte und Zahnärztinnen, von interessierten Dritten falsch oder irreführend informiert und in der Folge ggf. unternehmerisch geschädigt werden.

Dr. Eberhard Siegle
Neumarkt – St. Veit

Amtliche Mitteilung

Dr. Gordian Hermann, Weilheim, ist mit Schreiben vom 07.03.2007 von seinem Ehrenamt als Delegierter zur Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern zurückgetreten.

Als Delegierter zur Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern rückt satzungsgemäß nach:
Dr. Angelo Jakob, Rohrbach

Redaktion ZBV Oberbayern

Protokoll des Obleutetreffen im Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

am 7. Februar 2007 in München, Elly-Staegmeyr-Str. 15

Beginn: 15.00 Uhr, Ende: 17.25 Uhr

TOP 1

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz (Regelungen für Zahnärzte und Zahnarzhelferinnen / ZFA's)

Herr Dr. Kocher begrüßt die Anwesenden und informiert sie über die Pflicht zur Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz sowie über die Aktionen des ZBV Oberbayern zum diesem Thema. Diese Aktualisierungsverpflichtung trifft sowohl für Zahnärzte als auch deren Röntgenaufnahmen anfertigenden Mitarbeiterinnen alle 5 Jahre.

Er betont, dass es sich bei dieser – von der Röntgenverordnung geforderten Aktualisierung – nicht um die *Sachkunde im Röntgen* per se, sondern ausschließlich um die *Fachkunde im Strahlenschutz*, also um die Auffrischung der Gesetzeskunde handelt.

Zahnärzte sind gefordert, vor jeder Röntgenaufnahme eine rechtfertigende Indikation zu stellen und auch zu dokumentieren. Voraussetzung für die Stellung dieser rechtfertigenden Indikation ist jedoch die Berechtigung zur Erbringung von Röntgenleistungen. Ebendiese Fachkunde bedarf alle 5 Jahre der Aktualisierung. Die Kurse des ZBV Oberbayern für Zahnärzte dauern ca. 2 Stunden und enden mit einer Multiple-Choice-Prüfung von fünf Fragen. Zum Erwerb des Zertifikates müssen mindestens drei Fragen richtig beantwortet werden.

Die Aktualisierung der Zahnarzhelferinnen/ZFA's kann sowohl im Rahmen eines Kurses als auch durch im Rahmen des Eigenstudiums unter Betreuung des Praxisinhabers erfolgen. Herr Dr. Kocher verdeutlicht die Vorteile der zweiten Variante als „Unternehmermodell“, bei dem die Mitarbeiterin die Aktualisierung in der Praxis umsetzen kann.

In beiden Fällen legt die Mitarbeiterin eine schriftliche Prüfung ab; die Modalitäten entsprechen denen der Aktualisierung für Zahnärzte.

Nach den Schätzungen von Herrn Dr. Kocher haben in Oberbayern ca. 6.000 Zahnarzhelferinnen/ZFA's ihre Kenntnisse im Strahlenschutz vor dem 1.7.2002 erworben und sind daher 2007 von dieser Regelung betroffen.

Alle Aktualisierungen müssen bis zum 30.06.2007 abgeschlossen sein, ansonsten müssen z.B. Zahnärzte einen ganztägigen Röntgenkurs besuchen, da in diesem Fall nicht nur die Sachkunde, sondern auch die Fachkunde nochmals aufgefrischt werden müssen. Die Mitarbeiterinnen müssten dann ebenfalls den ganztägigen Röntgenkurs aufs Neue bestehen.

Der ZBV Oberbayern veranstaltet deshalb im Rahmen der Sommerfortbildung in Rosenheim einen letzten Aktualisierungskurs für Mitarbeiterinnen.

Herr Dr. Kocher bietet den Obleuten Aktualisierungskurse sowohl für Zahnärzte als auch für deren Mitarbeiterinnen in den einzelnen Obmannsbereichen an.

TOP 2

Ausbildungsbegleitende Maßnahmen des ZBV Oberbayern im Jahr 2007

Herr Dr. Kocher erklärt den Ablauf der Seminare der Reihe „Ausbildungsbegleitende Maßnahmen“: Beispielhafte Behand-

lungsfälle werden sowohl zahnmedizinisch als auch abrechnungstechnisch besprochen; als Referentinnen sind Frau Dr. Tina Killian (Zahnärztin) und Frau Christine Kürzinger (Verwaltungshelferin) tätig.

Thematisch wurde in dieser Seminarreihe zuerst die Prothetik behandelt, da dort bei den Auszubildenden bzw. Berufsanfängerinnen die größten Wissensdefizite bestehen. Seminare finden zu den Bereichen festsitzender Zahnersatz, herausnehmbarer Zahnersatz und kombinierter Zahnersatz statt. Herr Dr. Kocher weist auf einen 1½-tägigen Kurs hin, der künftig alle drei Seminarteile gemeinsam behandelt.

Diese Seminarreihe Prothetik soll Ende des Jahres 2007 abgeschlossen werden; Folgeseminarreihen werden für die Themenbereiche Parodontologie, Chirurgie, konservierende Zahnbehandlung und Hygiene vorbereitet.

Herr Dr. Kocher möchte auch diese Seminarreihen regional in den Obmannsbereichen durchzuführen. Die Obleute bitten in diesem Zusammenhang um rechtzeitige Information über die geplanten Veranstaltungen des ZBV Oberbayern.

TOP 3

Oberbayerische Gutachter für die BLZK

Herr Dr. Klotz und Herr Dr. Leidmann erläutern, dass die BLZK gerade aus dem flächengroßen Oberbayern eine große Anzahl von Gutachtern benötigt. Hierfür sind die ZBVe vorschlagsberechtigt. An die Obleute ergeht die Bitte, geeignete Zahnärzte vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Kollegen werden von der BLZK aufgefordert, eigene Behandlungsfälle einzureichen, die fachlich von einem Gremium der BLZK begutachtet werden. Dann erfolgt ggf. die Berufung als Gutachter der BLZK. Eingebunden sind die Gutachter in Schlichtungsverfahren, in Gerichtsverfahren und in die Patientenberatung, die mittwochs von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr angeboten wird. Pro Gutachter und Jahr sind ca. 3 – 5 Patienten-Fälle zu bearbeiten.

Die von den Obleuten vorgeschlagenen Zahnärzte werden vom ZBV Oberbayern angeschrieben und um Rückmeldung an die BLZK gebeten, ob sie zur Gutachtertätigkeit für die BLZK bereit wären.

TOP 4

Bericht über die neue Honorarordnung für Zahnärzte (HOZ) – Bundesversammlung der BZÄK am 13.01.2007 in Berlin

Herr Dr. Klotz informiert die Obleute darüber, dass sich die BZÄK aus den Beratungssitzungen des BMG (Teilnehmer Beihilfe und PKV-Verband) zu einer neuen, bematisierten GOZ zurecht zurückgezogen hat und einen eigenen Entwurf einer „Honorarordnung der Zahnärzte“ erarbeitet hat. Diese fusst u.a. auf einer Studie des Prognos – Instituts zu den Themen „durchschnittliche Jahresarbeitszeiten, Unternehmerlohn und Praxiskosten“, die auf den Daten von ca. 250 örtlich nicht näher bezeichneten Zahnarztpraxen basiert und damit weder als repräsentativ noch als verwertbar für einzelne Regionen in Deutschland gelten kann.

Dieser Studie zufolge beträgt das durchschnittlichen Honorar einer Einzelpraxis mit 2 Behandlungszimmern und 2 Vollzeit-Mitarbeiterinnen € 3,38/Minute.

GOZ-erfahrene Kollegen monierten bereits am 31.01.2007 in Berlin, dass bei der Berechnung dieses Wertes von 2.000 Stunden Jahresarbeitszeit, nicht jedoch von der Anzahl der tatsäch-

lich honorarwirksamen Jahresarbeitsstunden (ca. 1200) ausgegangen wurde.

Folgerichtig wurde ein Antrag verabschiedet, dass die BZÄK bzw. die einzelnen Landeszahnärztekammern ein Kalkulationsraster anbieten müssen, das jeder einzelnen Praxis auf einfache Weise ermöglicht, ihre individuellen Praxisminutenkosten und das betriebswirtschaftlich notwendige Praxisminutenhonorar selbst auszurechnen. Zum anderen sollen diese Werte für bayerische Praxen ermittelt, bewertet und veröffentlicht werden.

TOP 5 Sonstiges

Werbung / Außendarstellung des Zahnarztes

Herr Dr. Kleine weist auf die Liberalisierung des „Werberechts“ hin. Allerdings gilt nach wie vor der Grundsatz, dass Außendarstellung eines Zahnarztes sachlich sein muss, nicht anpreisend und nicht irreführend sein darf. Bei Verstößen erfolgt eine berufsaufsichtliche Würdigung durch den ZBV.

Als „Spezialist“ darf sich nach einem für Ärzte ergangenen Urteil des BVerfG nur bezeichnen, wer hierfür die nötigen Kriterien erfüllt, indem er sich einer ihn auszeichnenden besonderen Praxis berühen kann, weil er sich diesem Teilbereich besonders intensiv gewidmet hat, und in dem er über besonders vertiefte Erfahrungen auf dem engeren medizinischen Gebiet verfügt (dort: 7000 Operationen an der Wirbelsäule, 13.000 Operationen im Bereich des Knies).

Die Verwendung des Begriffs „Zentrum“ soll nach § 21 Abs. 5 der Berufsordnung unzulässig sein; doch hat das BVerfG bereits in einem Beschluss vom 09.02.2005 (betreffend Tierärzte) entschieden, dass es erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, Tierärzte wegen irreführender und berufswidriger Werbung zu belangen, weil sie ihre Tierarztpraxis unter der Bezeichnung „Zentrum für Kleintiermedizin“ betreiben, da es schwer vorstellbar sei, dass diese Bezeichnung die Gefahr einer Irreführung der Bevölkerung in sich birgt. Der Begriff des „Zentrums“ habe im Zusammenhang mit der Bezeichnung von Dienstleistungslokalitäten einen Bedeutungswandel erfahren, der auch der Bevölkerung nicht verborgen geblieben sein werde. Es seien keine Gemeinwohlbelange ersichtlich, die ein Verbot dieser Selbstbezeichnung zu rechtfertigen vermöchten.

Herr Dr. Kleine weist zum Thema der „Versteigerung zahnärztlicher Leistungen im Internet“ auf ein Urteil des Landgerichts München I vom 15.11.2006 hin. Danach ist die Ersteigerung von Zahnärztlichen Leistungen durch einen Zahnarzt auf Grund eines Heil- und Kostenplanes eines Kollegen, der von dem Patienten anonym im Internet zur Ersteigerung durch den Geringstbietenden gegen Zahlung eines Entgelts von 20% seines Honorars angeboten wird, berufswidrig, weil der bietende Zahnarzt versucht, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit zu verdrängen (§ 8 Abs. 2 BOZ), weil er berufswidrig um eigene Praxis wirbt, weil er mit einer unterbietenden Kostenschätzung verbotene vergleichende Werbung betreibt (§ 21 Abs. 1 Satz 3 BOZ), und weil es dem Zahnarzt verboten ist, für die Zuweisung von Patienten ein Entgelt zu versprechen oder zu gewähren (§ 8 Abs. 5 BOZ). Gegen das Urteil wurde Berufung beim OLG München eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

Kontrovers diskutiert wird die Frage, wie der ZBV Oberbayern mit bildlichen Darstellungen von Zahnärzten in Berufskleidung bzw. bei der Ausübung ihrer Tätigkeit umgehen solle:

Laut HWG ist diese Darstellung verboten; dieses Verbot würde jedoch einer höchstrichterlichen Überprüfung möglicherweise

nicht standhalten. Die Justitiare der ZBVe haben sich zusammen mit der Rechtsabteilung der BLZK daher darauf verständigt, solche Darstellungen berufsrechtlich nicht mehr zu ahnden, dies jedoch nicht offen zu publizieren.

Einige Obleute sind nun der Ansicht, der ZBV Oberbayern solle zumindest auf diese Rechtsauffassung hinweisen. Da das BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit bisher nicht entschieden hat, erscheint dieses Vorgehen aber sehr riskant.

Titelführung / Führung ausländischer akademischer Grade

Gemäß Art. 68 Abs. 1 BayHSchG darf ein ausländischer akademischer Grad in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden (ggf. unter Verwendung einer im Herkunftsland zugelassenen und gebräuchlichen Abkürzung) Eine Umwandlung in entsprechende deutsche Grade findet nicht statt.

Akademische Grade, die von Hochschulen im EU-Ausland verliehen wurden, können nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000 und vom 21.09.2001 i.V.m. § 68 Abs. 4 BayHSchG in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Falls der Titel aufgrund eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben (und nicht nur als Regelabschluss des Studiums (sog. Berufsdoktorat) verliehen) wurde, kann der Inhaber wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen.

Seminarreihe „Berufspolitische Bildung“ der BLZK

Herr Dr. Kocher bittet unter Bezugnahme auf das Schreiben der BLZK vom 17.1.2007, das den Obleuten als Tischvorlage vorliegt, ihn zu kontaktieren, wenn Kollegen für diese Seminarreihe vorgeschlagen werden sollen.

Da keine Fragen mehr gestellt werden, schließt Herr Dr. Kocher die Versammlung um 17.25 Uhr und bedankt sich für das Interesse der Obleute.

Dr. Klaus Kocher
1. Vorsitzender

Petra Kreis
Protokollführerin

Zukunft der Zahnarztpraxis in Bayern

Kammer fragt nach Ihrer Meinung

Gemeinsam mit dem Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) startet die Bayerische Landeszahnärztekammer im April eine groß angelegte Meinungsumfrage unter den bayerischen Zahnärzten.

Angesichts gravierender gesetzlicher Veränderungen bei den Berufsausübungsformen und einer seit 2005 liberalisierten Berufsordnung soll untersucht werden, wie Bayerns Zahnärztinnen und Zahnärzte ihre berufliche Zukunft gestalten. Dabei wird nach wirtschaftlichen Erwartungen ebenso gefragt wie nach fachlichen Perspektiven. Es geht um neue Praxisformen – wie das Medizinische Versorgungszentrum – und um alternative Vertragsformen, so z. B. die Integrierte Versorgung. Gefragt wird überdies nach dem Umfang der Arbeitszeit und nach der Praxisorganisation. Weitere Themen sind Fortbildung sowie Qualitätsmanagement und deren Stellenwert bei der Berufsausübung. Aufschlüsse erwarten sich die Initiatoren der Umfrage auch hinsichtlich der Frage, wie die Berufsdemografie die Berufsausübung verändern wird.

Das IFB hat dazu einen umfangreichen Fragebogen entwickelt, der von der Bayerischen Landeszahnärztekammer per Rundschreiben versandt wird und in anonymisierter Form zu beantworten ist. Von der Studie erwarten sich Vorstand und Verwaltung der BLZK Aufschlüsse darüber, ob das Beratungsangebot der Kammer, wie z. B. die seit vielen Jahren erfolgreich angebotene Berufsbegleitende Beratung, ergänzt werden muss. Gleiches gilt für die Fortbildungspalette der Europäischen Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung GmbH (eazf).

Angesichts der Möglichkeit, durch Beteiligung an der Studie direkt auf die künftige Arbeit der Bayerischen Landeszahnärztekammer einzuwirken und wichtige Weichenstellungen für die Ausrichtung der BLZK beeinflussen zu können, wird mit einer hohen Beteiligung an der Umfrage gerechnet. Lassen Sie sich diese Chance nicht entgehen! Nehmen Sie sich bitte die Zeit und beteiligen Sie sich an dieser Studie!

RA Peter Knüpper

Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Castellini Gerätetechnik

**Haben Sie ein Problem?
Wir finden die Lösung!!**

Duo Med e.K. Autorisierter
Castellini-Händler

Vertrieb/Service/Wartung von zahnmedizinischen Geräten
Praxismodernisierung, Reparaturen, Ankauf/Verkauf v. Gebrauchtgeräten,
Praxisverwertung, Praxisvermittlung

Karlstraße 28 • 82377 Penzberg
Telefon 0 88 56 - 8 03 27 66 • Mail: info@duo-med.de

Puma Plus ab 11.500,- €



Ein gelungener Skiabend am Abend vor der Winterfortbildung

Eine relativ laue, klare Sternennacht lockte am 09. Februar 2007, 62 Teilnehmer zur bayerischen Zahn-Ärzte-Skimeisterschaft an den Reiserhang nach Gaißach.

Die Piste war perfekt präpariert und der Skiclub Gaißach steckte einen hervorragenden Riesentorlauf entlang der lifteigenen Flutlichtstrecke ab.

Zum Glück hatten wir Schnee am Hang, denn der Parkplatz glich einer Schlammwüste. Dies zeigt, dass Liftbetreiber und Skiclub sich mit allen Mitteln um das Wohl der Rennläuferinnen und Rennläufer kümmerten.

Gegen 19.00 Uhr begaben sich die Teilnehmer an den Start. Es wurde schon langsam dunkel als plötzlich die Flutlichtanlage kurzzeitig ausfiel. Nachdem der Skihang nach einer Blitzreparatur wieder erleuchtet war, konnte das Rennen dann endlich beginnen.

Diesmal wurde das Skirennen im Zielraum von Dr. Klaus Kocher und seiner Ehefrau Johanna beobachtet. Es gefiel beiden wohl sehr gut, so dass Sie es sich nicht nehmen ließen, bei der Siegerehrung im Brotzeitstüberl Untermberg aktiv mitzuwirken um den zahlreichen Siegern die Pokale und Medallien zu verleihen.

Bayerischer Zahnärzteskimeister wurde Dr. Klaus Öttl aus Bad Tölz, mit einer Gesamtzeit von 1.13.02.

Schnellste bayerische Kollegin war Frau Gabriele Kraus aus München, mit einer Zeit von 1.26.99.

Schnellste weibliche Teilnehmerin war Kathrin Wasensteiner (ZMA) mit einer Gesamtzeit von 1.25.30, die damit ihrem Team, Praxis Dr. Cramer, zum 2. Platz in der Praxiswertung verhalf. Die beste Praxis war wiederum Praxis Dr. Öttl, mit einer Helferin und einem Techniker.

In der Familienwertung gewann Familie Lerch, ebenso wurde der Snowboard-Wanderpokal, an Vater Christian Lerch überreicht.

Ohne die Dentalindustrie wäre die Siegerehrung sicher nicht so grandios verlaufen. Deshalb gilt unser Dank insbesondere:



Engagierter Racer am Start

Firma MDF, Kanidenta, Wegebauer, Aventis, Dentispoly, Kulzer, NWD, sowie der Firma Lindinger für die zahnärztlichen Materialien, Fachliteratur aber auch zahlreiche Werbegeschenke.

Ein besonderer Dank gilt auch der Geschäftswelt Penzbergs, der Firma Conrad in Penzberg, der Stadtapotheke, der Firma Kaindl, sowie der Firma Marksteiner und der Metzgerei Decker.

Nachdem statistisch gesehen, der Winter nächstes Jahr besser ausfallen sollte aus heuer, möchte ich Sie bereits heute für einen erneuten Wettbewerb 2008 um die Wanderpokale einladen.

Besonders schön wäre es, wenn auch Sie liebe Kolleginnen, es sich nicht nehmen lassen, den Wettbewerb wie bei den Herren wieder aufleben zu lassen.

Bis 2008

Ski Heil und einen schönen Frühling
wünscht Ihnen

Dr. Angelika Buchner, Penzberg



Bayerischer Zahnärzteskimeister Dr. Klaus Öttl



Familie Lerch mit Snowboard-Pokal

Aus- und Fortbildung

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Seminare für Zahnärztinnen / Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz:

Kurs 102

Di. 17.04.07, 20:00 bis 23:00 Uhr

Ort: 85077 Manching/Oberstimm, Manchinger Str. 29
(Minotel Euringer Gasthof)

Kurs 103

Mi. 25.04.07, 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: 84577 Tüßling, Bräu im Moos 1
(Brauereigasthof „Bräu im Moos“)

Kurs 104

Fr. 04.05.07, 17:30 bis 20:30 Uhr

Ort: 85560 Oberndorf/Ebersberg, Oberndorf 11
(Hotel/Gasthof Huber)

Kurs 105

Di. 08.05.07, 20:00 bis 23:00 Uhr

Ort: 86928 Hofstetten, Westerschondorfer Str. 15
(Gasthof Hipp „Zur alten Post“)

Kurs 106

Mi. 23.05.07, 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: 82549 Königsdorf, Hauptstr. 31 (bei Bad Tölz)
(Posthotel „Hofherr“)

Kurs 107

Do. 24.05.07, 20:00 bis 23:00 Uhr

Ort: 82467 Garmisch, Fürstensr.23 („Bräustüberl“)

Kurs 108 – **ausgebucht!!!**

Fr. 01.06.07, 17:00 bis 20:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

Kurs 109

Mi. 20.06.07, 18.00 – 21.00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyerstr. 15, 2. Stock

2) Notfallkurs für Zahnärzte:

Kurs 120

Mi. 02.05.07, 14:00 bis 17:00 Uhr

Ort: 86928 Hofstetten, Westerschondorfer Str. 15
(Gasthof Hipp „Zur alten Post“)

Kurs 121

Mi. 18.07.07, 15:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

Seminare für zahnärztliches Personal:

1) Prophylaxebasiskurs:

Kurs 130 – **ausgebucht !!!**

Fr. – Sa. 20.04. – 21.04.07,

Fr. – Sa 27.04. – 28.04.07,

Fr. - Sa 04.05. – 05.05.07,

Sa. 12.05.07

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München- Allach,
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

Do. – Fr. 10.05. – 11.05.07 (Praktischer Teil)

Ort: eazf, Fallstr. 34, 81369 München

Kurs 131

Fr. – Sa. 08.06. – 09.06.07,

Fr. – Sa. 15.06. – 16.06.07,

Fr. – Sa. 22.06. – 23.06.07,

Sa. 30.06.07

Ort: FZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

Mi. – Do. 27.06. – 28.06.07 (Praktischer Teil)

Ort: eazf, Fallstr. 34, 81369 München

Kurs 132

Mi. – Sa. 07.11. – 10.11.07, Sa 24.11.07

Ort: DAA/Dt. Angestellten Akademie, Stadtmitte,
am Stadttheater, Mauthstr. 8, 85049 Ingolstadt

Mi. – Do. 22.11. – 23.11.07 (Praktischer Teil)

Ort: eazf, Fallstr. 34, 81369 München

2) Kurs Prothetische Assistenz:

Kurs 140

Mo. – Di. 09.07. – 10.07.07 (Theoretischer Teil) – **ausgebucht!!**

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

Mo. – Mi. 16.07. – 18.07.07 (Praktischer Teil mit Prüfung)

Ort: eazf, Fallstr. 34, 81369 München

Kurs 141

Do. – Fr. 22.11. – 23.11.07 (Theoretischer Teil)

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

Mo. – Mi. 26.11. – 28.11.07 (Praktischer Teil mit Prüfung)

Ort: eazf, Fallstr. 34, 81369 München

3) Kurs Prothetische Assistenz für Anfänger:

Kurs 150

Mo. – Di. 11.06. – 12.06.07

Ort: eazf, Fallstr. 34, 81369 München

4) Röntgenkurs für Zahnarzhelferinnen und zahnmedizinische Fachangestellte ohne Röntgenbescheinigung:

Kurs 160

Sa. 31.03.07, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

5) 3-Tages-Röntgenkurs für Zahnarzhelferinnen ohne Röntgenbescheinigung bei Helferinnenbriefausstellung bis 31.12.1980:

Kurs 170

Fr./Sa./Sa. 06. / 07. / 14.07.07, jeweils 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str.15, 2. Stock

6) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal:

Kurs 184

Do. 19.04.07, 20:00 bis 22:00 Uhr

Ort: 85077 Manching/Oberstimm, Manchinger Str. 29
(Minotel Euringer Gasthof)

Kurs 185

Mi. 25.04.07, 15:00 bis 17:00 Uhr

Ort: 84577 Tüßling, Bräu im Moos 1
(Brauereigasthof „Bräu im Moos“)

Kurs 186

Fr. 27.04.07, 17:00 bis 19:00 Uhr

Ort: 82140 Olching, Nöscherstr. 20 (Hotel „Schiller“)
– nur ZaeF FFB !

Kurs 187

Mi. 02.05.07, 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: 83607 Grosshartpenning, Tölzer Str. 135 (Hotel Altwirt)

Kurs 188

Fr. 04.05.07, 15:00 bis 17:00 Uhr

Ort: 85560 Oberndorf/Ebersberg, Oberndorf 11
(Hotel/Gasthof Huber)

Kurs 189

Di. 15.05.07, 20:00 bis 22:00 Uhr

Ort: 86928 Hofstetten, Westerschondorfer Str. 15
(Gasthof Hipp „Zur alten Post“)

Kurs 190

Fr. 18.05.07, 13:00 bis 15:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyr-Str.15, 2. Stock

Kurs 191

Mi. 23.05.07, 15:00 bis 17:00 Uhr

Ort: 82549 Königsdorf, Hauptstr. 31 (bei Bad Tölz)
(Posthotel „Hofherr“)

7) Ausbildungsbegleitende Seminare des ZBV Oberbayern, „Wiederholung ZE“:

Kurs 210

Mo. 16.04.07, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyr-Str.15, 2. Stock

Kurs 211

Mo. 23.04.07, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: „Tölzer Bräustüberl“, Wachterstr. 21, 83646 Bad Tölz

Kurs 212

Mi. 02.05.07, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Seminarraum S5,
Fürstenfeld 12, 82256 Fürstenfeldbruck

Kurs 213

Mo. 07.05.07, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Deutsche Angestellten-Akademie, Mauthstr. 8,
85049 Ingolstadt

Kurs 214

Mo. 14.05.07, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Gasthof/Hotel Höhensteiger, Westerdorferstr. 101,
83024 Rosenheim

Kurs 216

Mi. 23.05.07, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: VHS Kulturzentrum am Stadtpark, Haywards-Heath-Weg 1,
2. Stock, 83278 Traunstein

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei Frau Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching (Tel.: 0 81 42/50 67 70; Fax 0 81 42-50 67 65; apartsch@zbvobb.blzk.de)



www.ziegler-design.de



...UND MEHR

Friedrich Ziegler GmbH
Med. Möbel
Am Weiherfeld 1
94560 Offenberg/OT Neuhausen
Tel.: 0991-99807-0
Fax. 0991-99807-99

Design
ZIEGLER

Ausbildungsbegleitende Seminare „ZE – Wiederholungsseminar“

Das Zahnersatz-Wiederholungsseminar ist ein Übungsseminar, das „festsitzenden, herausnehmbaren und Kombi-ZE“ wiederholt und das Erarbeitete festigen soll.

Dieses Seminar richtet sich an Auszubildende des 3. Ausbildungsjahres sowie Personen mit Kenntnissen des Fachgebietes ZE als auch GOZ und Bema Abrechnung ZE.

Frau Dr. Killian wird den fachkundlichen Teil gestalten, Frau Kürzinger die Verwaltung und Abrechnung. Beide Referenten werden anhand von Fragen und Fallbeispielen, die auch mit Zeitvorgaben erarbeitet werden, mit vielen Bildern und praktischen Übungen den Fachbereich „Zahnersatz“ wiederholen. Die rote Abrechnungsmappe oder Seminarunterlagen aus den vorausgegangenen Seminaren können / sollen als Nachschlagewerke verwendet werden.

Dieses Seminar kann als eine weitere mögliche Vorbereitung zur Abschlussprüfung zur ZFA dienen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

TIPP für Zahnarzhelferinnen, ZMF, ZMV

Weiterbildungskosten für beschäftigte Arbeitnehmer ab 45 Jahre

Förderung des Kurses „Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal“

Die Bundesagentur für Arbeit fördert ab 1. Mai 2007 im Rahmen WeGebAU 2007 (Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen) die berufliche Qualifikation zur Beschäftigungssicherung und Vermeidung von Entlassungen. Für dieses Programm wurde z.B. bei der Agentur für Arbeit in Ingolstadt knapp 1 Million Euro zur Verfügung gestellt.

Ältere Arbeitnehmer in Betrieben bis 250 Beschäftigten können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung zugelassenen Bildungsmaßnahme (außerhalb des Betriebes) Zuschüsse erhalten.

Hierunter fällt z. B. der Kurs „Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal“. Die Agentur für Arbeit erstattet dem Arbeitnehmer die Lehrgangskosten und zahlt im Einzelfall einen Zuschuss zu zusätzlich anfallenden Fahrkosten usw.

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III

Die Maßnahme ist **vor der Kursteilnahme** bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit zu beantragen

und die Antragstellerin erhält einen Bildungsscheck der dann vom Bildungsträger bestätigt werden muss.

Anna Regensburger, ZMF

**mdf**
Meier Dental Fachhandel GmbH
Rosenheim
München
Augsburg

und Sie haben gut lachen!



roadsnow

besuchen Sie unseren truck in ihrer naehe.

PLANMECA und mdf

präsentieren die
Praxis der Zukunft

16. 4. MÜNCHEN
17. 4. ROHRDORF

- **PLANMECA Sovereign**
Ein neuer Arbeitsplatz im Premium-Segment, der in Sachen Zukunftssicherheit keine Wünsche offen lässt.
- **PLANMECA ProMax 3D**
Mir dem neuen Planmeca ProMax 3D entdeckt man unbegrenzte diagnostische Möglichkeiten durch dreidimensionale Bildgebung
- **PLANMECA ProOne digital**
Das neue Panoramaröntgengerät mit zukunftsweisender Technologie!

Wir freuen uns jetzt schon auf Ihr Kommen!
Um Anmeldung wird gebeten unter: 0 80 31-72 28-110 oder -111
oder per E-Mail: rosenheim@mdf-im.net

D-83101 Rohrdorf Seb.-Tiefenthaler-Str. 14 Tel. +49(0)8031-7228-0 Fax +49(0)8031-7228-100 rosenheim@mdf-im.net www.mdf-im.net	<small>Unternehmen der</small>  NWD GRUPPE	D-81369 München Georg-Hallmaier-Str. 2 Tel. +49(0)89-742801-10 Fax +49(0)89-742801-30 muenchen@mdf-im.net www.mdf-im.net
--	---	--

**Anzeigenschluss für die
Ausgabe 5/Mai 2007
ist der 20. April 2007**

Amtliche Mitteilungen

Wolfgang Steiner, Dipl.BW (FH)

Rechnungswesen, allgemeine Beratung, Berufsordnung,
Verwaltung der Prüfungen der Auszubildenden

Ich bin seit März beim ZBV Oberbayern beschäftigt und da ich auf Grund meiner bisherigen beruflichen Tätigkeit im Controlling über einen verstärkt betriebswirtschaftlichen Hintergrund verfüge, möchte ich auch in meiner neuen Aufgabe hier beim ZBV Oberbayern wirtschaftliche Aspekte verstärkt berücksichtigen. Gerne beantworte ich daher Ihre Fragen zu betriebswirtschaftlichen Themen. Besondere Bedeutung hat für mich die Servicequalität unserer Dienstleistungen. Daher stehe ich Ihnen als Ansprechpartner für die Thematik des Gesundheitswesens und hier natürlich vor allem den Bereich der Zahnheilkunde und der entsprechenden Berufsordnung gerne zur Verfügung.



Einstellung von Auszubildenden

Bei der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten sind nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) einige Vorschriften und Formalien zu beachten, auf die wir Sie nachstehend aufmerksam machen möchten:

1. Beginn der Ausbildung / Einstellungstermin

Der Einstellungstermin sollte vor dem 1.10.2007 liegen, da Ihre Auszubildende ansonsten nicht zur Sommerprüfung 2010, sondern erst zur Winterprüfung 2011 zugelassen werden kann.

2. Probezeit

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Während der Probezeit kann ein Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten ohne weiteres und ohne Einhaltung von Fristen schriftlich gekündigt werden.

Bitte informieren Sie uns über eine Kündigung und senden Sie uns beide Ausfertigungen der Ausbildungsverträge zurück.

3. Anzahl der Auszubildenden in der Praxis

Das BBiG sieht vor, dass die Zahl der Auszubildenden „in einem angemessenen Verhältnis“ zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht. Der ZBV Oberbayern empfiehlt folgende maximale Anzahl von Auszubildenden:

- Je Praxisinhaber / angestelltem Zahnarzt ohne Fachkräfte:
Zwei Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat
- Je Praxisinhaber / angestelltem Zahnarzt mit mindestens einer Fachkraft*):
Zwei Auszubildende
- Je Praxisinhaber / angestelltem Zahnarzt mit mindestens zwei Fachkräften*):
Drei Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat
- Je Praxisinhaber / angestelltem Zahnarzt mit drei Fachkräften bzw. einem Assistenten und zwei Fachkräften*):
Vier Auszubildende, wenn eine das 1. und eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.

*) in die Berechnung sind nur Vollzeitkräfte einzubeziehen!

4. Ausbildungsverträge

Die Formulare senden wir Ihnen gerne zu. Bitte reichen Sie sie komplett ausgefüllt und – sofern Ihre künftige Auszubildende noch minderjährig ist – von beiden Erziehungsberechtigten**) unterschrieben wieder zurück. Bitte beachten Sie, dass wir alle drei Ausfertigungen des Vertrags benötigen; eine Ausfertigung verbleibt in unseren Unterlagen.

**) Besonderheit bei Minderjährigen, für die nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist:

In diesem Fall bitten wir Sie, uns einen Nachweis darüber einzureichen, dass tatsächlich nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist. Dies kann z.B. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Scheidungsurteil sein.

5. Genehmigung der Verträge

Sobald die Ausbildungsverträge von uns genehmigt sind, erhalten Sie zwei Exemplare zusammen mit der Schweigeverpflichtungserklärung und dem Berichtsheft zurück. Wir bitten Sie, Ihrer Auszubildenden die Führung des Berichtsheftes zu erläutern und regelmäßig zu kontrollieren. Jeder Auszubildenden ist innerbetrieblich ein Ausbilder zuzuordnen; für jede Auszubildende ist ein individueller Ausbildungsplan zu erstellen. Dieser

Achtung!!! Herbst 2007

Im Herbst 2007 ist es soweit. **Die Zulassung der 50 KV Röntengeräte läuft aus.** Wer ab diesen Zeitpunkt mit 50 KV Geräten weiterarbeitet macht sich strafbar. Als kompetenter Fachhandel mit 25 Jahren Erfahrung haben wir uns etwas ganz besonderes ausgedacht.

Schnäppchenwochen:

PortXII (tragbar)	3.500,- €*
Mobile Ray (fahrbar)	2.500,- €*
Select (Wandmontage)	2.200,- €*
(gültig solange der Vorrat reicht)	

**Leasing,
Mietkauf oder
Finanzierung?**
Ab 49,- €**
Wir beraten
Sie gerne.

CE 0434

*zzgl. gesetzl. MwSt.
**60 Monate

Duo Med e.K.

Karlstraße 28 • 82377 Penzberg
Telefon 0 88 56-8 03 27 66
Telefax 0 88 56-8 03 85 65
Mail: info@duo-med.de
www.duo-med.de



Ausbildungsplan dient Ihnen bei evtl. rechtlichen Auseinandersetzungen als Nachweis des Ausbildungsablaufs.

Wir machen Sie in diesem Zusammenhang auch auf die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten in der Fassung vom 04.07.2001 aufmerksam, die im Berichtsheft abgedruckt ist.

6. Jugendarbeitsschutzuntersuchung

Alle Jugendlichen, die zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen sich dieser Untersuchung unterziehen. Sie muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn der Ausbildung durchgeführt worden sein und – falls Ihre Auszubildende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat – ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung wiederholt werden. Die erforderlichen Formblätter erhalten die Jugendlichen in der Regel bei den allgemeinbildenden Schulen.

7. Arbeitszeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (ausgehend von einer 40-Stunden-Woche)

- Tägliche Arbeitszeit: maximal 8½ Stunden
- Schichtzeit (Arbeitszeit incl. Pausen) maximal 10 Stunden
- Samstags- und Sonntagsdienst nur im zahnärztlichen Notdienst
- Ruhepausen: 1. Pause spätestens nach 4½ Stunden

Weitere Ruhepausenregelungen ersehen Sie aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz, das in der Praxis aushangspflichtig ist.

8. Berufsschule

Den Anmeldetermin für die Berufsschule sowie die Schultage erfragen Sie bitte in der für Sie zuständigen Berufsschule.

9. vor Beginn der Ausbildung zu regeln

- Beschaffung der Arbeitskleidung
- Regelung der Arbeits- und Pausenzeiten
- Bankverbindung, Krankenkasse und Lohnsteuerkarte der Auszubildenden

Abschlussprüfung nicht bestanden

Für Auszubildende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, endet das Ausbildungsverhältnis an dem Tag, der im Ausbildungsvertrag als Ausbildungsende vereinbart wurde.

Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so sind diese Fächer auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an – erfolgt.

Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Nach Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit bestehen zwei Möglichkeiten, sich auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten:

1. mit Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, kann sie die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr, beantragen. Sie bleibt in diesem Fall berufsschulpflichtig, sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. ohne Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Sofern die Auszubildende keine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses beantragt, kann sie die Wiederholungsprüfung als externe Prüfungsteilnehmerin ablegen. Sie hat in diesem Fall die Prüfungsgebühr selbst zu entrichten.

Dr. Klaus Kocher,

1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Obmannsbereiche

Obmannsbereich FFB und Zahnärzteforum im Landkreis FFB

Stammtischtermine Germering 2007

Dienstag, 12.05.07, 19.00 Uhr, Germering, Ristorante „Isola Antica“ (ehemals „Max und Moritz“)

Dienstag, 25.09.07, 19.00 Uhr, Germering, Ristorante „Isola Antica“ (ehemals „Max und Moritz“)

Dienstag, 13.11.07, 19.00 Uhr, Germering, Ristorante „Isola Antica“ (ehemals „Max und Moritz“)

Dr. Peter Klotz, Freier Obmann im Obmannsbereich FFB

Terminvorschau 2007 ZaeF FFB

ZaeF Qualitätstreff /ZQT)

Do. 19. April 2007, 19.30 Uhr
Hotel Schiller, Olching

Aktualisierung Fachkunde Mitarbeiterinnen

Fr. 27. April 2007, 17.00 – 19.00 Uhr
Hotel Schiller, Olching

Dr. Brunhilde Drew, 1. Vorsitzender ZaeF FFB

Obmannsbereich Rosenheim

Fortbildungsveranstaltung

Termin: Mittwoch, 18. April 2007, 19.00 Uhr (s.t.)

Ort: Hotel Post in Rohrdorf

Thema 1: Parodontologie – ein Update mit besonderer Berücksichtigung des Risikofaktors Rauchen

Referent: Herr Dr. Dirk Steinmann, Zahnarzt, Schwerpunkt Parodontologie (München)

Zeit: 19.00 – 20.00 Uhr

Thema 2: Die Parodontitistherapie mit Clindamycin-Bedeutung der bakteriellen Glykokalix

Referent: Herr Jürgen Kirchbach, Regionaler Verkaufsleiter MIP-Pharma GmbH

Zeit: 20.00 – 20.30 Uhr

Anschließend Diskussion

Die Veranstaltung wird als 2-stündige Veranstaltung bewertet. Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat. Im Anschluss lädt die Fa. MIP Pharma GmbH zum Abendessen ein. Anmeldung erforderlich bei: Dr. H. Hefele@t-online.de

Dr. Helmut Hefele,

Freier Obmann Obmannsbereich Rosenheim

Verschiedenes

Frühjahrsfortbildung ZBV Mittelfranken für Zahnärzte/innen und Praxismitarbeiterinnen

Themen für Zahnärzte:

- Honorarordnung für Zahnärzte – betriebswirtschaftliche Grundlagen der eigenen Praxisführung und Umsetzung in die Gebührenordnung
- Beraten mit Herz und Verstand

Themen für Praxismitarbeiterinnen:

- Patienten für die Prophylaxe begeistern
- Das Einmaleins der PAR-Instrumente
- Instrumentenaufbereitung nach RKI-Richtlinien

Termin:

Samstag, 5. Mai 2007, 9.00 – 16.00 Uhr

Veranstaltungsort:

Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Bahnhofstraße 87, 90402 Nürnberg, (neben dem Wöhrdersee Hotel Mercure)

Leitung:

Martin Kelbel, Dr. Silvia Morneburg

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
die Bundeszahnärztekammer hat mit großer Mehrheit am 31. Januar 2007 die Honorarordnung der Zahnärzte als Honorarrichtlinie beschlossen. Damit stellen sich alle Zahnärztekammern hinter die Kollegen, die lege artis behandeln und diese Behandlung nach betriebswirtschaftlich ermittelten praxisindividuellen Werten abrechnen wollen.

Mit unserer Fortbildung möchten wir Ihnen Basiswissen vermitteln, die Intention der neuen Honorarordnung zu verstehen und auf dieser Grundlage sicher zu liquidieren.

Wir möchten Ihnen Optionen vorstellen, Patienten im Beratungsgespräch so zu führen, dass sie die von Ihnen empfohlenen Leistungen auch tatsächlich durchführen lassen.

Das Programm für die Praxismitarbeiterinnen soll Möglichkeiten zeigen wie durch die Kombination aus Motivation ihrer Patienten und perfektem Einsatz der PAR-Instrumente durch ein kompetentes Team ein sicheres Erfolgskonzept für eine qualitätsorientierte Praxis entstehen kann.

Dr. Martin Zschiesche
Vorsitzender des ZBV Mittelfranken

Dr. Silvia Morneburg
Stv. Vorsitzende des ZBV Mittelfranken
Referentin für Zahnärztliches Personal

Martin Kelbel
Fortbildungsreferent des ZBV Mittelfranken

Programm für Zahnärzte

- 9.00 – 9.15 Begrüßung
9.15 – 10.00 Einführung in die Grundüberlegungen und Grundstruktur der HOZ (Martin Kelbel)
10.00 – 10.30 Kaffeepause
10.30 – 11.15 Berechnung des individuellen Basispunktwertes einer Praxis (Dr. Peter Klotz)
11.15 – 12.00 Die Abdingung in der GOZ auf Basis der HOZ (Dr. Dr. Walter Mauser)
12.00 – 13.00 Mittagspause
13.00 Beraten mit Herz und Verstand (Karin Namianowski)

Programm für Mitarbeiterinnen

- 9.00 – 9.15 Begrüßung
9.15 – 12.00 Begeistern Sie Patienten für Prophylaxe und Erfolg ist machbar (Karin Namionowski)
dazwischen Kaffeepause
12.00 – 13.00 Mittagspause
12.00 – 16.00 Die Verwendung der PAR-Instrumente nach RKI-Richtlinien
vor – während – nach Gebrauch
Funktion – korrekte Anwendung – Wiederaufbereitung (OÄ Dr. Hannelore Oberschachtsiek)

Die Referenten ...

Martin Kelbel
Fortbildungsreferent des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Mittelfranken

Dr. Peter Klotz
Referat Honorierungssysteme der Bayer. Landeszahnärztekammer

Dr. Dr. Walter Mauser
ehem. GOZ-Referent des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Mittelfranken

Karin Namianowski
Freie Referentin für Servicemanagement, Kommunikation, Beratung und Marketing

Dr. Hannelore Oberschachtsiek
Oberärztin, Universitätsklinikum Erlangen, Zahnklinik 1, Zahnerhaltung und Parodontologie

Teilnahmegebühr:

- 70,00 EUR Zahnärzte
50,00 EUR Assistenten
(Bestätigung des Arbeitgebers bei Nichtmitgliedern des ZBV Mittelfranken unbedingt erforderlich)
45,00 EUR Praxismitarbeiterinnen
Die Anmeldeunterlagen können Sie beim Zahnärztlichen Bezirksverband Mittelfranken, Frau Lauterbach, anfordern (Tel. 09 11 / 5 30 03-11, Fax 09 11 / 5 30 03-19).

48. Bayerischer Zahnärztetag

München, 25. bis 27. Oktober 2007

ArabellaSheraton Grand Hotel



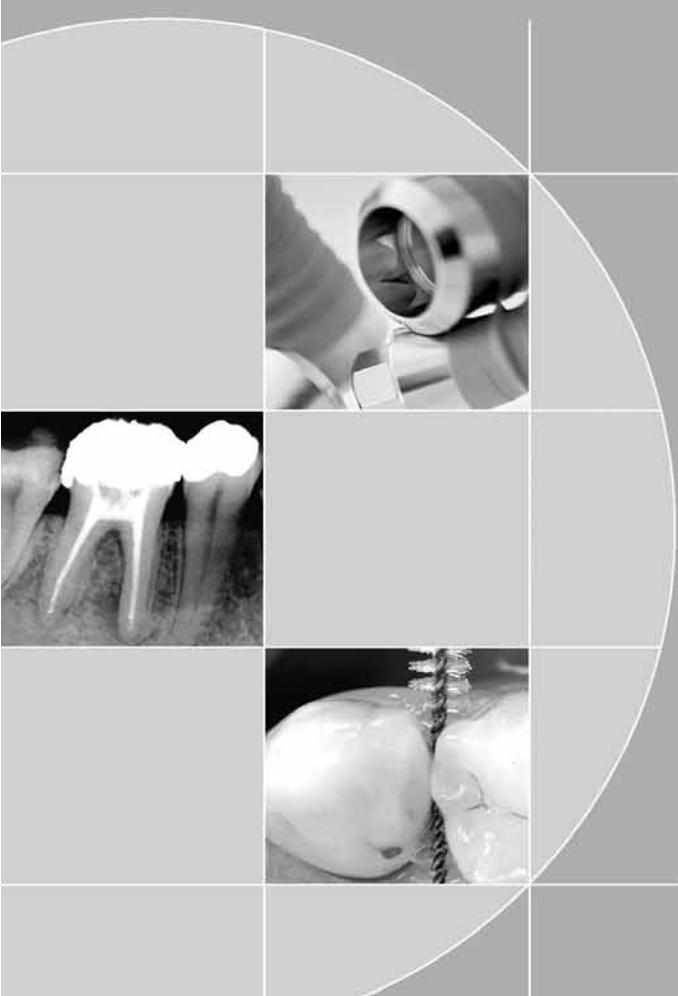
BLZK

**Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer**

www.blzk.de

10. DEUTSCHER ZAHNÄRZTE
UNTERNEHMERTAG
MÜNCHEN 26. OKTOBER 2007
ARABELLASHERATON GRAND HOTEL

18 17 16 15 14 13 12 11 21 22 23 24 25 26 27



**State of the art –
bewährte und innovative
Zahnmedizin**

Informationen: OEMUS MEDIA AG

Telefon: 03 41/4 84 74-3 09 · Fax: 03 41/4 84 74-2 90

E-Mail: info@oemus-media.de · www.oemus-media.de

